



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Workshop Software GmbH  
Siemensstr. 21  
47533 Kleve

Seite 1 von 2

23.10.2026

Aktenzeichen  
2343-Z.47  
bei Antwort bitte angeben

GVXL Software GmbH  
Berliner Straße 140  
10715 Berlin

Bearbeiterin: Frau Heuking  
Telefon: 0211 8792-323

Baqué und Lauter GmbH  
Flamersheimer Weg 3  
53881 Euskirchen

## **Gerichtsvollziehvergütungsverordnung – GVVergVO**

Anpassung der letzten Bemessungsgrenze in § 1 Absatz 2 GVVergVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Annahme Ihres Interesse teile ich das Folgende mit:

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollziehvergütungsverordnung ist am 21. Oktober 2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet worden ([GV. NRW. 2026 S. 741](#)) und am 22. Oktober 2026 in Kraft getreten.

Mit der vorgenannten Verordnung wird die letzte Bemessungsgrenze des als Vergütung geleisteten Anteils an den Einnahmen der Gebühren- und Dokumentenpauschalen auf 60.000 Euro erhöht.

Die zuständigen Dienstbehörden sind angewiesen, bei der Jahresabrechnung für das Jahr 2026 die unterjährig geänderte Bemessungs-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
[poststelle@jm.nrw.de](mailto:poststelle@jm.nrw.de)  
[www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee



grenze zu berücksichtigen, d. h. bis zum 21. Oktober 2026 die bisherige Bemessungsgrenze i. H. v. 50.000 EURO und ab dem 22. Oktober 2026 die geänderte Bemessungsgrenze i. H. v. 60.000 Euro zugrunde zu legen.

Um die Nachberechnung im Zuge der Jahresabrechnung zu vereinfachen, wurde den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern aufgegeben, den Abrechnungsscheinen für die Monate Oktober bis Dezember 2026 weiterhin die bisherige Bemessungsgrenze von 50.000 Euro zugrunde zu legen. Die sich daraus ergebenden Ablieferungsbeträge sind fristgerecht abzuführen.

**Für das Jahr 2026 bedarf es daher keiner Änderung der Abrechnungsscheine bzw. Anpassung der Software.**

**Bei den Abrechnungen für das Jahr 2027 und die Folgejahre ist die geänderte Bemessungsgrenze in Höhe von 60.000 Euro für das gesamte Kalenderjahr zugrunde zu legen.**

Ab Januar 2027 haben die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher daher Abrechnungsscheine vorzulegen, die die geänderte Bemessungsgrenze berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Holtgrewe